



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-131/2023

Datum: 08. November 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Amt für Soziales, Kita, Sport und Vereine (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Thomas Speth

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	14. November 2023
Ausschuss für Jugend, Soziales, Sport und Kultur	23. November 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	27. November 2023
Stadtverordnetenversammlung	11. Dezember 2023

Betreff:

Neue Benutzungssatzungen für beide städtischen Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Benutzungs-, Kostenbeitrags- und Elternbeiratssatzung für die Kindertagesstätten „Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“ mit Geltung zum 01. Januar 2024 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Am 20. September 2023 hat der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) Mustersatzungen für Kindertagesstätten in Hessen veröffentlicht. Ausschlaggebend für die Notwendigkeit der Aktualisierung waren die vielfältigen neuen gesetzlichen Regelungen und Vorgaben, denen die entsprechenden Satzungen Rechnung tragen müssen. Neben dem relativ jungen „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG)“ wurden vor allem auch das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), die hessische Gemeinde- und Abgabenordnung und schließlich auch das Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verändert.

Die bislang gültige Benutzungssatzung trat 2012 in Kraft und ist seitdem nur über die Anlagen verändert worden.

Da es bisher nur eine Benutzungssatzung gab, ist eine umfangreiche Synopse nicht möglich. Die hier vorgeschlagenen Satzungen sind nach den Regelungsinhalten Benutzung, Kostenbeiträge und Bildung von Elternbeiräten getrennt. Zuvor war eine Satzung (Benutzung) gültig. Hinzu kam eine Anlage für die Kostenbeitragsberechnung, eine für die Aufnahmekriterien für die Krippe und für eine Kita eine Anlage über die Bildung von Elternbeiräten.

Alle hier vorgeschlagenen Satzungen (s. Anlage) erfassen die aktuelle Rechtslage und formulieren rechtssicher die Sachverhalte. Sie implementieren ferner die datenschutzrechtlich notwendigen Regelungsinhalte.

Wesentliche Regelungsinhalte (s. die jeweilige „Erläuterung“ in der Anlage):

1. Benutzungssatzung:

Die hier vorgelegte Überarbeitung, die zum allergrößten Teil deckungsgleich mit der Mustersatzung des HSGB ist, ergänzt die Satzung um

- die Aufnahme des Rechtsanspruchs ab bereits 1 Jahr,
- die Aufnahme der notwendigen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Erziehungsberechtigten,
- die Aufnahme klarstellender Erläuterungen zum Anmeldeprozess und
- die Aufnahme der gesetzlichen Regelungen zum Impf- und insbesondere Masernschutz.

Wichtig ist die Übernahme der im SGB VIII § 24 festgelegten Kriterien zur Aufnahme von Kindern in der Einrichtung gemäß Mustersatzung. Diese Kriterien finden bereits Anwendung, verleihen aber insbesondere dann Rechtssicherheit, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt, also Wartelisten geführt werden müssen, was in Eltville derzeit nicht der Fall ist, aber zumindest denkbar ist.

2. Kostenbeitragssatzung:

Die neue Kostenbeitragssatzung ersetzt die ehemalige „Anlage Gebührenverzeichnis“ und ist somit eigenständig aufgestellt.

Folgende Regelungen sind zentral:

- Aufhebung der jährlichen Anhebung der Benutzungsgebühren,
- Aufführen der Kostenbeiträge für die jeweiligen Module direkt in der Satzung für bessere Übersichtlichkeit und Transparenz,
- Berechnung nach den gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der täglichen 6h Freistellung,
- Anhebung des Verpflegungsentgeltes von 70,00 € auf 80,00 €.

Seit Januar 2015 steigen in Eltville am Rhein die Gebühren jährlich um 3 %. Davon wird mit Geltung der neuen Kostenbeitragssatzung Abstand genommen. Hingegen wird zukünftig entsprechend der allgemeinen Inflationsbewegung und Kostenentwicklung alle 2 Jahre eine Änderung der Kostenbeitragssatzung von der Verwaltung geprüft.

Die vorgegebene Berechnungsgrundlage für die Umsetzung der hessischen „Landesförderung Beitragsfreistellung“ für 6 Stunden täglich für Kinder ab dem 3. Lebensjahr wird angewendet.

Die überarbeitete vorgegebene Berechnungsgrundlage wird mit der hier vorgeschlagenen Kostenbeitragssatzung umgesetzt. Beispielberechnungen für alle Kitas im Stadtgebiet zeigen eine im Schnitt moderate Reduzierung der Beiträge bei gleichzeitiger Beibehaltung der aktuellen (2023) Spitzensätze für die längsten täglichen Betreuungsmodule. Hiermit ist in Summe von einer leichten Reduzierung der Gebühreneinnahmen für die meisten Eltern auszugehen. Dies führt zu einer Einnahmereduzierung bei den beiden kommunal getragenen Kitas und zu höheren Zahlungen an die freien Träger im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung.

Dennoch ist diese zu erwartende Reduzierung mit einer gesamtstädtisch ausgeglichenen Gebüh-
renverteilung verbunden, rechtlich vorgegeben und damit unumgänglich. Da diese Methode ausschlaggebend für die Berechnung der Kostenbeiträge in allen Eltviller Einrichtungen ist, wird trägerübergreifend eine ausgewogene Entlastung aller Kostenbeitragspflichtigen erzielt.

Schließlich wird vorgeschlagen, das ebenfalls seit 2014 nicht mehr veränderte Verpflegungsentgelt von aktuell 70,00 € auf 80,00 € anzuheben, da Sach-, Lebensmittel-, Personal- und Energiekosten zu deutlich höheren Aufwendungen geführt haben. (In manchen Einrichtungen wird selbst die Verpflegung zubereitet, in anderen von Dienstleistern geliefert.) Auch diese Änderung betrifft alle Eltviller Kitas.

3. Elternbeiratssatzung:

Hier wird die bisherige nur als Anlage zur Satzung geführte Regelung als eigenständige Elternbeiratssatzung für beide Einrichtungen gemäß Mustersatzung HSGB aufgestellt und damit für beide Einrichtungen gleichermaßen gültig und rechtssicher.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Reduzierte Einnahmen durch Kostenbeiträge für die Kinderbetreuung in städtischen Kitas führen in 2024 zu einer Reduzierung der beiden Einnahmenansätze i.H.v. rd. 14.800 € pro Jahr (=Mindereinnahme für städtischen Haushalt). Gleichzeitig höhere Einnahmen durch das erhöhte Verpflegungsentgelt i.H.v. rd. 14.000 € pro Jahr für beide städtischen Kitas (=Mehreinnahme für den städtischen Haushalt).

Erhöhter Mittelbedarf für die Kitas anderer Träger im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung ab 2024 i.H.v. rd. 24.200 € pro Jahr (=Mehrausgabe aus dem städtischen Haushalt). Gleichzeitig durch das erhöhte Verpflegungsentgelt wird bei den Trägern anderer Kitas der Mittelbedarf im Rahmen der Betriebskostenfinanzierung um rd. 49.300 € reduziert (=Minderausgabe für den städtischen Haushalt).

(Oben genannte Darstellung auf Basis tatsächlicher Belegungszahlen und Modulverteilungen im Juni 2023.)

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Kindertagesbetreuung ist ein fundamentaler Beitrag für ökonomische wie soziale Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Mit den hier vorgeschlagenen Satzungen wird auch zukünftig die rechtssichere Verwaltung beider kommunaler Einrichtungen weiter gesichert. Als Maßgabe für die Berechnung der Kostenbeiträge aller Eltviller Kindertagesstätten wird hier eine Methode implementiert, die zu ausgeglicheneren Benutzungsgebühren, unabhängig vom gewählten Betreuungsmodell. Die Berechnungsmethode ist auch für alle anderen Träger in Eltville am Rhein maßgeblich.

Anlage(n):

- (1) Entwurf Benutzungssatzung 2024
- (2) Entwurf Kostenbeitragssatzung 2024
- (3) Entwurf Elternbeiratssatzung 2024
- (4) Erläuterungen Entwurf Benutzungssatzung 2024
- (5) Erläuterungen Entwurf Kostenbeitragssatzung 2024
- (6) Erläuterungen Entwurf Elternbeiratssatzung 2024


Patrick Kunkel
Bürgermeister